

Förderrichtlinien

1. Grundlage der Förderung

Die Brüderstiftung Peter Friedhofen - Barmherzige Brüder von Maria-Hilf, Schweiz mit Sitz in Zug ist eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung bezweckt in ausschliesslich gemeinnütziger, karitativer und kirchlicher Weise Unterstützung von kranken, hilfsbedürftigen und betagten Menschen nach christlichen Grundsätzen im In- und Ausland. Diese Unterstützung und Hilfe wird im Sinne des Ordensgründers der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, Bruder Peter Friedhofen, in seinem Bekenntnis zur christlichen Gottes- und Nächstenliebe umgesetzt. Die Stiftung leitet ferner Entwicklungshilfe respektive Entwicklungszusammenarbeit und direkte materielle Hilfe durch Unterstützung von kirchlichen und sozialen Werken im In- und Ausland. Sie kann mit anderen Hilfsorganisationen, vor allem auch denjenigen der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, weltweit sowie mit staatlichen oder privaten Entwicklungsorganisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zusammenarbeiten oder diese finanziell unterstützen. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch kommerzielle Zwecke.

2. Geltungsbereich

2.1

Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2

Die Förderung durch die Stiftung kann nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

3. Aufgabenerfüllung

3.1

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- den zu verwendenden Darlehen und Zuwendungen (Spenden).

3.2

Die Stiftung weiss sich bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel

- den Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind und
- den Stiftern und Spendern der Stiftung verpflichtet.

4. Destinatäre (Empfänger von Unterstützungen)

4.1

Anträge auf Förderung kann jedermann stellen, der glaubt, einen Anspruch auf eine Unterstützung im Sinne der Zweckbestimmung (siehe oben) der Stiftung erheben zu können.

4.2

Die Destinatäre können die Mittel sowohl für die

- unmittelbare Einzelfallhilfe als auch für
- die (Mit-)Finanzierung von Projekten und Diensten, die Bestandteil des Hilfesystems sind, beantragen.

4.3 Fördermittel dürfen nur solchen Destinatären gewährt werden, die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für eine festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäss zu gewährleisten und nachzuweisen.

5. Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

5.1

Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Massnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.

5.2

Geförderte Massnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.

5.3

Die Durchführung der geförderten Massnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.

5.4

Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, dem Nutzerkreis sozialer Einrichtungen zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Destinatären vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.5

Die Förderung durch die Stiftung setzt in der Regel voraus, dass die Destinatäre einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung einbringen, und zwar je nach Leistungsfähigkeit des Destinatärs.

5.6

Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Massnahmen muss gesichert sein.

5.7

Die Förderung geeigneter Massnahmen soll in der Regel sowohl betragsmässig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Massnahme stets zeitlich zu befristen.

5.8

Die nach Ziffer 4 beantragten Mittel für Einzelfallhilfen setzen eine eingehende Prüfung der Notlage von hilfebedürftigen Personen voraus. Die Stiftung erwartet, dass gesetzliche Hilfeleistungen ausgeschöpft und bewilligte Mittel gerade in der Einzelfallhilfe in Bezug auf den akuten Bedarf zügig an die Notleidenden weitergegeben werden.

5.9

Die Stiftung ist bemüht, den bürokratischen Aufwand der Mittelvergabe für die Destinatäre auf den unerlässlich notwendigen Umfang zu beschränken.

5.10

Die Stiftung vergibt keine Darlehen.

6. Förderschwerpunkte

6.1

Der Stiftungsrat kann jeweils für ein Kalenderjahr Förderschwerpunkte für die Mittelvergabe festlegen.

6.2

Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden und die Erträge der Stiftungsfonds, soweit die für sie geltenden Zweckbestimmungen nicht dagegen stehen.

7. Förderungsfähige Massnahmen

Förderungsfähig sind:

7.1

Hilfen für Personen in akuter Not (Einzelfallhilfen) sowie

7.2

bei den sozialen gemeinnützigen Einrichtungen bzw. den Massnahmen der Destinatäre insbesondere

- a) Kosten für die Durchführung von Projekten sozialer Arbeit,
- b) Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter, sofern die Massnahme auf mindestens fünf Jahre angelegt ist.

8. Negativ-Liste

Nicht förderungsfähig sind:

8.1

Verluste entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen,

8.2

Massnahmen von Massnahmenträgern, die nicht als gemeinnützig gelten,

8.3

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Vermögensverwaltung,

8.4

Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für soziale gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,

8.5

Massnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.

9. Antragsverfahren

9.1

Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

9.2

Die Geschäftsstelle stellt dem Antragssteller einen Fragebogen zu, den er zu beantworten hat.

9.3

Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.

9.4

Anträge werden von der Stiftung nur bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden.

9.5

Der Destinatär stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.

9.6

Über den Antrag entscheidet der Stiftungsrat nach Massgabe der Statuten, der Förderrichtlinien und sonstiger Beschlüsse des Stiftungsrates.

10. Bewilligungsbescheid

10.1

Der Destinatär erhält von der Stiftung einen schriftlichen Entscheid, in dem die vom Destinatär zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls der Förderzeitraum, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Destinatär zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.

10.2

Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Destinatär das Stiftungsstatut und die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.

11. Abruf der Mittel

11.1

Der Destinatär kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Massnahme nach dem im Entscheid festgelegten Modus abrufen.

11.2

Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Destinatär angegebenes Konto.

11.3

Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Entscheid festgelegte Förderzeitraum. Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

12. Zweckbindung

12.1

Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Entscheid festgelegten Zweck verwendet werden.

12.2

Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.

12.3

Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

13. Verwendungsnachweis

13.1

Die Destinatäre sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.

13.2

Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.

13.3

Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen.

13.4

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen. Ist eine Projektlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens sechs Wochen nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen.

14. Auskunftspflichten

14.1

Der Destinatär ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Massnahme zu geben.

14.2

Auf Verlangen soll der Destinatär der Stiftung oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung der Massnahme ermöglichen.

15. Berichte und Dokumentation

15.1

Die Stiftung erhält nach Ablauf der Hälfte des Förderzeitraums einen schriftlichen Zwischenbericht.

15.2

Ist ein Förderzeitraum im Entscheid nicht bestimmt worden, ist der Bericht unmittelbar nach der Verwendung der Mittel vorzulegen.

16. Veröffentlichungen

Die Massnahmenträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geforderten Massnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu ist es auch möglich, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen. Soweit Personen abgelichtet werden, müssen diese der Veröffentlichung zugestimmt haben.

16. Rückzahlungspflichten

16.1

Destinatäre sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn:

- a) sie diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
- b) sie bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
- c) sie die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern,
- d) die geförderte Massnahme vor Ende des Förderzeitraums endet
- e) oder die Voraussetzungen der Förderung entfallen.

16.2

Bei von der Stiftung geförderten Investitionsaufwendungen besteht die Rückzahlungspflicht der Destinatäre, wenn

- a) der Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
- a) die geförderte Einrichtung geschlossen oder auf einen anderen Einrichtungsträger übertragen wird.

Luzern, den 16. Juli 2015

Bruder Benedikt Molitor
Präsident des Stiftungsrates